Es wird hiermit bestätigt, daß der Rat der Stadt Marl die vereinfachte Änderung dieses Bebauungsplanes gem. § 2 (1) und § 10 des Bundesbaugesetzes am 19.03.1987 als Satzung beschlossen hat.

Marl, den 25.03.1987
Der Stadtdirektor
I. A.
L.S. gez. Beier
Stadtvermessungsdirektor

Mit ortsüblicher Bekanntmachung vom 25.03.1987, veröffentlicht im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Marl Nr. 6 vom 13.04.1987, ist bekanntgemacht worden, daß die 3. vereinfachte Änderung dieses Bebauungsplanes als Satzung beschlossen worden ist und der Plan mit der Eintragung der Änderung im Vermessungsamt während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird. Die 3. Änderung dieses Planes ist mit dieser Bekanntmachung nach § 12 des Bundesbaugesetzes rechtsverbindlich geworden.

Marl, den 20.05.1987
Der Stadtdirektor
I. A.
L.S. gez. Beier
Stadtvermessungsdirektor

1. vereinfachte Änderung nach § 13 Bundesbaugesetz

Es wird hiermit bestätigt, dass der Rat der Stadt Marl die Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 105 der Stadt Marl gem. § 2 (1) und § 10 des Bundesbaugesetzes am 02.03.1978 als Satzung beschlossen hat.

Marl, den 03.03.1978
Der Stadtdirektor
i.A.
L.S. gez. Beier
Stadtvermessungsdirektor

Mit ortsüblicher Bekanntmachung vom 06.03.1978 veröffentlicht im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Marl Nr. 10 vom 10.04.1978 ist bekanntgemacht worden, dass die 1. vereinfachte Änderung dieses Planes als Satzung beschlossen worden ist und der Plan mit der Eintragung der Änderung im Vermessungsamt während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird. Die Änderung ist mit dieser Bekanntmachung nach § 12 des Bundesbaugesetzes rechtsverbindlich geworden.

Marl, den 12.04.1978
Der Stadtdirektor
i.A.
L.S. gez. Beier
Stadtvermessungsdirektor

Es wird hiermit bestätigt, daß der Rat der Stadt Marl die 4. vereinfachte Änderung dieses Bebauungsplanes gem. § 2 Abs. 1 und § 10 des Baugesetzbuches am 11.02.1993 als Satzung beschlossen hat. Die 4. vereinfachte Änderung wurde heute eingetragen.

Marl, 15.02.1993
Der Stadtdirektor
I.A.
L.S. gez. Beier
Stadtvermessungsdirektor

Mit ortsüblicher Bekanntmachung vom 23.02.1993 veröffentlicht im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Marl Nr. 3 vom 15.03.1993 ist bekanntgemacht worden, daß die 4. vereinfachte Änderung dieses Bebauungsplanes als Satzung beschlossen worden ist und der Plan mit der Eintragung der Änderung im Vermessungsamt der Stadt Marl während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird. Die 4. vereinfachte Änderung dieses Planes ist mit dieser Bekanntmachung nach § 12 des Baugesetzbuches rechtsverbindlich geworden.

Marl, 22.04.1993
Der Stadtdirektor
I.A.
L.S. gez. Beier
Stadtvermessungsdirektor

Der Rat der Stadt Marl hat am 27.02.1986 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 105 beschlossen und auf die Bürgerbeteiligung gemäß § 2a (2) BBauG verzichtet. Die Änderung wurde heute eingetragen.

Marl, den 15.04.1986
Der Stadtdirektor
I. A.
L.S. gez. Beier
Stadtvermessungsdirektor

Die 2. Änderung dieses Bebauungsplanes hat gemäß § 2a (6) BBauG in der Zeit vom 23.04.1986 bis 23.05.1986 offengelegen.

Marl, den 26.05.1986
Der Stadtdirektor
I. A.
L.S. gez. Beier
Stadtvermessungsdirektor

Es wird hiermit bestätigt, daß der Rat der Stadt Marl die 2. Änderung dieses Bebauungsplanes gemäß § 2 (1) und § 10 BBauG am 19.06.1986 als Satzung beschlossen hat.

Marl, den 26.06.1986
Der Stadtdirektor
I. A.
L.S. gez. Beier
Stadtvermessungsdirektor

Die 2. Änderung dieses Bebauungsplanes wurde nach § 11 BBauG mit Verfügung vom 04.12.1986 Aktenzeichen 35.2.1 – 5206/Ma – 69/86 genehmigt.

Münster, den 04.12.1986
Der Regierungspräsident
I. A.
L.S. gez. Dudziak
Oberregierungsbaurat

Mit ortsüblicher Bekanntmachung vom 25.03.1987 veröffentlicht im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Marl Nr. 6 vom 13.04.1987 ist bekanntgemacht worden, daß die 2. Änderung dieses Bebauungsplanes genehmigt worden ist und daß der Plan mit der Eintragung der Änderung im Vermessungsamt während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird. Die 2. Änderung dieses Planes ist mit dieser Bekanntmachung gemäß § 12 BBauG rechtsverbindlich geworden.

Marl, den 20.05.1987
Der Stadtdirektor
I. A.
L.S. gez. Beier
Stadtvermessungsdirektor

Eigentümerverzeichnis:

Flurst. 716, 718, 720, 722 = Drees, Anna, geb. Schwartenbrock, Ww.
" 788–793, 398 = Gemeinde Hamm
" 794–859, 723 = Chem. Werke Hüls A.G.

Textfestsetzungen:

Das Plangebiet wird als reines Wohngebiet mit offener Bauweise festgesetzt.
Die Zahl der Vollgeschosse ist zwingend.

Endstand: rechtsverbindlich seit 26.04.1965 in der Fassung vom 15.03.1993 (4.v. Änderung)
In dieser Darstellung sind die Festsetzungen und Informationen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes einschließlich der Änderungen Nr. 4 eingearbeitet. Das Original dieses Bebauungsplanes und sowie die Begründungen werden beim Planungs- und Umweltamt der Stadtverwaltung Marl, Liegnitzer Straße 5, 45768 Marl, während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.
Zum Plan wird Auskunft gegeben.

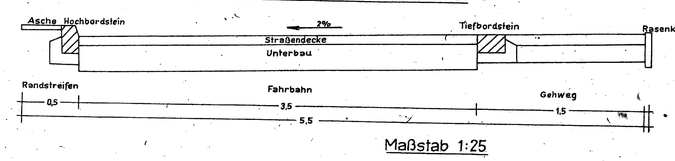
Darstellung der z.Zt. geltenden Fassung

Das Original des Bebauungsplanes mit der Begründung wird beim Vermessungsamt der Stadtverwaltung Marl, Liegnitzer Straße 5, 4370 Marl, während der Sprechzeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Es wird über seinen Inhalt Auskunft gegeben. Diese Darstellung berücksichtigt die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 105 in der Fassung vom 22.04.1993. In der Fassung sind folgende Änderungen berücksichtigt:
Änderung Nr. 1 – 4
Teilaufhebung Nr.
Erweiterung Nr.

Die vom Rat der Stadt Marl am 19.06.1986 auf Grund der vorgebrachten Anregungen und Bedenken beschlossenen Änderungen wurde heute eingetragen.

Marl, den 26.06.1986
Der Stadtdirektor
I. A.
gez. Beier
Stadtvermessungsdirektor

Querschnitt der Straße An der Tränke



Maßstab 1:25

Stadt Marl
~~Gemeinde Hamm~~

Bebauungsplan Nr. 105 ~~3~~

nach den §§ 8 ff des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S.341) in Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung vom 26.6.1962 (BGBl. I S.429).

Bebauung und Erschließung

Marl, Flur 191

Gemarkung ~~Hamm, Flur 1~~

Maßstab 1:500

Für die richtige Darstellung des gegenwärtigen Zustandes, für den Entwurf und für die Festlegung der Verkehrsflächen:
Marl, den 11.9.1963
Vermessungsamt — Baudezernent
L.S.
gez. Leimbach — gez. Schwalle
Amtsvermessungsrat — Amtsoberbaurat

Dieser Plan ist nach § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S.341) durch Beschluß des Rates der Gemeinde Hamm vom 9.6.1965 aufgestellt worden.
Marl, den 20.5.1964
Der Amtsdirektor
I.A.
L.S. gez. Steinberg
Amtsbaurat

Dieser Plan hat gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S.341) in der Zeit vom 22.8.1963 bis 23.10.1963 offengelegen.
Marl, den 24.10.1963
Der Amtsdirektor
I.A.
L.S. gez. Leimbach
Amtsvermessungsrat

Der Rat der Gemeinde Hamm hat diesen Bebauungsplan gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S.341) am 30.7.1965 als Satzung beschlossen.
Marl, den 11.1.1965
Der Amtsdirektor
I.A.
L.S. gez. Leimbach
Amtsvermessungsrat

Dieser Bebauungsplan wurde nach § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S.341) mit Verfügung vom 2.11.1965 Aktenzeichen 35.2.1 – 125.64 (Gem. Hamm 3) genehmigt.
Essen, den 2.4.1965
Landesbaubehörde Ruhr:
i.A.
gez. Reisinger

Mit ortsüblicher Bekanntmachung vom 26.4.1965 veröffentlicht in Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Marl und seiner Gemeinden Nr. 19 vom 28.4.1965 ist bekanntgemacht worden, daß dieser Plan genehmigt worden ist und daß er im Vermessungsamt während der Dienststunden öffentlich ausliegt. Der Plan ist mit dieser Bekanntmachung nach § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S.341) rechtsverbindlich geworden.
Marl, den 28.4.1965
Der Amtsdirektor
I.A.
gez. Leimbach
Amtsvermessungsrat

Zu diesem Plan gehört die gutachtliche Äußerung des Verbandsausschusses des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk vom 11. Juni 1964 A-2: 3-5371-61.
L.S. Der Verbandsdirektor
I.A.
Essen, den 11.6.1964 gez. Dr. Mittelbach
Baudirektor

GEBÄUDEBESTAND nachrichtlich
- FH Wohngebäude
- × Wirtschaftsgebäude
- I, II Zahl der Vollgeschosse

GRENZEN UND FESTLEGUNG DER NUTZUNGEN
nachrichtlich
- Flurstücksgrenze
- Eigentumsgrenze

Festsetzungen
- Begrenzung der Verkehrsflächen
- Begrenzung der Überbaubaren Grundstücksflächen = Baugrenze
- Grenze des Plangebietes
- Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen

VERKEHRSFLÄCHEN
Festsetzungen
- Verkehrsflächen

BAUGEBIETE
Festsetzungen
~~Das Plangebiet wird als reines Wohngebiet als offene Bauweise festgesetzt.~~
~~Die Zahl der Vollgeschosse ist zwingend.~~
- II = Zahl der Vollgeschosse
- 0,4 = Grundflächenzahl
- (0,4) = Geschoßflächenzahl

HÖHENANGABEN
nachrichtlich
- X 39,7 alte Höhenlage
- neue Höhenlage

Kennzeichnung nach § 9 (1) BBauG
Die Grundstücke im Geltungsbereich dieses Planes liegen sämtlich im Bergbaugebiet.

VERKEHRSANLAGEN, VERSORGUNGS- UND ENTSORGUNGSLEITUNGEN
nachrichtlich
(vorhanden: schwarz, neu: rot)
- Bordstein
- Kanalschacht
- Abwasserkanal
- Laterne

Festsetzungen gem. § 9 Abs. 4 BBauG i.V.m. § 81 Abs. 4 Bau ONW
SD Satteldach
34°–35° min. 34° max. 35° Dachneigung
Hauptfirstrichtung